

Zulassungsfreies Handwerk:

Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)

Folgende Arbeiten dürfen unter o.g. Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke ausgeführt werden:

1. Holzschutz

Grundsatz: Holzschutzmaßnahmen gegen holzerstörende Schädlinge (z.B. Pilze, Schwämme, Insekten), Feuer, Fäulnis etc. ohne Eingriff in die einschlägigen Vollhandwerke. Beispielsweise Imprägnierungsarbeiten ohne filmbildende (lasierende) Anstriche, da ansonsten in das Malerhandwerk (Vollhandwerk) eingegriffen wird.

- Erkennen und Beurteilen von Schäden, die an hölzernen Bauteilen entstanden sind
- Vorbeugender Holzschutz (z.B. Bauholz und Holzbauteile gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzschutzmitteln gem. DIN 68 800)
- Vorbeugender Holzschutz von Holzkonstruktionen, wie Dach- und Unterkonstruktionen gegen Feuer mittels Imprägnierungen
- Beseitigen von Schäden, die durch holzerstörende Pilze oder Insekten an Holzbauteilen und Holzkonstruktionen entstanden sind gem. DIN 68 800, soweit nicht ein Eingriff in das Zimmerhandwerk (Vollhandwerk) erfolgt
- Behandlung von Holzkonstruktionen in bzw. an Gebäuden zum Schutz gegen Feuer, Pilze und Fäulnis durch Auftrag nicht filmbildender Mittel, Heißluftverfahren etc.

2. Bautenschutz

Bautenschutzarbeiten in Gebäuden – Beispiele:

- Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen
- Fugenabdichtungen an Bauwerken und Bauwerksteilen (wie Fenster etc.) mittels Schaumstoff, Gummilippendichtungen und Füllstoffen wie Silikon, Kautschuk, Polyurethan etc.
- Abdichten von Kellerwänden und -böden **unter der Erdlinie** gegen Erdfeuchtigkeit, aufsteigende Feuchtigkeit, Sicker-, Grund- und Stauwasser mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen

- Trockenlegen und Austrocknen durchfeuchteter Bauwerke und Bauwerksteile
- Sanieren von Feuchtigkeitsschäden und schwammbefallenen Bauteilen, Beseitigen von bauwerksschädlichen Salzen insbesondere mit chemischen Bautenschutzmitteln
- Pfropfen von Wassereinbrüchen und Abdichten von Mauerdurchbrüchen, Verpressen von Rissen
- Imprägnieren durchfeuchteter Außenwandflächen mit den dafür entwickelten Imprägnierungsmitteln einschließlich der erforderlichen Vorbehandlung
- Schutz von Baustellen und Rohbauten gegen Witterungseinflüsse, insbesondere durch Abdeckung mit Bahnen, Planen und Zelten, ferner auch Rohbauaustrocknung
- Betonimprägnierungsarbeiten einschließlich kleinerer Ausbesserungsarbeiten ohne Eingriff in tragende Teile
- Herstellung von chemikalienbeständigen Abdichtungen an Bauwerken im Innenbereich und Stahlbetonbehältern aus Reaktionsharzen
- Herstellung von ölbeständigen und öldichten Beschichtungen an Öltankwannen
- Abdichtungen von Stahlbetonbehältern (Faultürme, Trinkwasserbehälter, Schwimmbecken, Neutralisationsbecken) mit Oberflächendichtungsmitteln und zusätzlichem Schutz gegen Chemikalienbelastung durch duoplastische Kunststoffe und Folien
- Glätten und Schleifen von bestehenden Betonböden (nicht bei Neueinbringung des Estrichs)

Nicht zum zulassungsfreien Holz und Bautenschützer-Handwerk zählen Arbeiten, die dem Maler- und Lackierer, Maurer- und Betonbauer oder einem sonstigen zulassungspflichtigen Handwerk zuzurechnen sind.